

## **Änderung der Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung und das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis**

Aufgrund des § 18 Absatz 5 Satz 2 i. V. m. Absatz 14 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 12 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 1 - Erziehungs- und Sozialwissenschaften, gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 NHG i. V. m. § 8 Absatz 5 der Grundordnung die nachfolgende Änderung der Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung und das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis beschlossen.

§ 3 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung muss schriftlich bis zum 1. Juni (Ausschlussfrist) für das folgende Wintersemester bei der Universität Hildesheim eingegangen sein. [...]

Die Änderung der Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013.